

# Landratsamt Döbeln

## Dezernat IV

### Amt für Natur- und Umweltschutz

Landratsamt Döbeln, Straße des Friedens 20, Postfach 7 und 8, 04711 Döbeln

Kopie

Typofol Döbeln GmbH  
zu Hd. des Geschäftsführers  
Sörmitzer Str. 6/7

04720 Döbeln

Döbeln, den 08.06.1994  
Telefon: 03431 53 444  
Telefax: 03431 53100  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 02.02.1994  
Bearbeiter: Frau Seifert  
Herr  
Aktenzeichen: 106.11-5.2b/2-070  
Dies bei Schreiben angeben

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. vom 14.05.90 (BGBI. I, S. 880), gültig in der derzeit geltenden Fassung;

**hier:** Genehmigungsbescheid zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Prägefölien;

**Bezug:** Antrag vom 09.03.93 in der Fassung des Antrages vom 02.02.94 sowie Nachträge hierzu vom 03.03.94, 14.03.94, 28.03.94 und 06.04.94;

### Genehmigungsbescheid

I

#### Verfügender Teil:

Der Typofol Döbeln GmbH wird auf Antrag vom 09.03.93 in der Fassung des Antrages vom 02.02.94, Posteingang im Landratsamt Döbeln, Amt für Natur- und Umweltschutz 08.02.94, nach § 15 Abs. 1 und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Anhang hierzu Spalte 2 Nr. 5.2 b der 4. BImSchV vom 24.07.85 (BGBI. I, S. 1586) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung erteilt, die auf dem Betriebsgelände in Döbeln, Flurstück Nr. 1186 a, 1186 d und 782/2 betriebene Anlage zur Herstellung von Prägefölien hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes zu ändern. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 70 SächsBO vom 19.08.92 (Sächs. GVBl. Nr. 27/92) und die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für brennbare Flüssigkeiten nach § 9 VbF vom 27.02.1980 (BGBI. I, S. 229) ein.

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den Antragsunterlagen soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungskosten für diese Entscheidung werden auf 6192,50 DM festgesetzt; sie sind entsprechend beigefügtem Gebührenbescheid Nr. 24039 des Landratsamtes Döbeln zur Zahlung fällig.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

## II

### Unterlagen:

Die mit dem Dienstsiegel des Landratsamtes Döbeln versehenen Pläne und Beschreibungen, die Erlaubnis E 31/9.0-004/94 vom 04.03.94 (ausgestellt durch das Gewerbeaufsichtsamt Leipzig, Außenstelle Grimma) und der Gebührenbescheid Nr. 24039 des Landratsamtes Döbeln sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

## III

### Nebenbestimmungen:

#### A. Immissionsschutzrecht

1. Die [REDACTED]maschinen [REDACTED] dürfen grundsätzlich nur betrieben werden, wenn das Abgas aus den Trocknern in der TNV nachbehandelt wird.
2. Die garantierten Reingaswerte:  
max. 20 mg C/Nm<sup>3</sup>  
max. 100 mg CO/Nm<sup>3</sup>  
max. 200 mg NOx/Nm<sup>3</sup>  
sind im Dauerbetrieb der Anlage einzuhalten.
3. Die TNV ist so zu betreiben, daß die Möglichkeit zur Vermeidung von Emissionen ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang ist die optimierte Brennraumtemperatur der TNV kontinuierlich zu ermitteln und mittels Schreiber zu registrieren. Diese Aufzeichnungen sind den Überwachungsbehörden (Landratsamt Döbeln und Staatliches Umweltfachamt Leipzig (StUFA-L)) auf Verlangen vorzulegen. Die Fahrweise der Anlage ist dahingehend zu optimieren, daß der NOx-Gehalt des Reingases nach dem Stand der Technik begrenzt ist.
4. Beim Eintritt einer Betriebsstörung an der TNV ist der Druckvorgang an den [REDACTED]maschinen unmittelbar zu unterbrechen.

Diese Störfälle sind im Betriebsbuch festzuhalten, einschließlich ihrer Ursache und ihrer Dauer. Das Betriebsbuch ist den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die dem Gutachten Nr. 9321128 der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 15.10.1993 zugrundeliegenden Emissionsdaten des Notkamins sind nicht zu überschreiten (max. einmal wöchentlich während 5 Sekunden eine Menge von 0.3 kg org. Lösungsmittel).

5. Bei Anfahr- und Abstellvorgängen ist zur Einhaltung der geforderten Grenzwerte die TNV vor den Trocknern in Betrieb zu nehmen, bzw. nach den Trocknern abzustellen.
6. Die Emissionen von organischen Lösungsmitteln dürfen an dem Abluftschlot 2L aus der Lackherstellung folgende Konzentrationen nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I bei einem  
Massenstrom von 0,1 kg/h oder mehr      20 mg/m<sup>3</sup>,

Stoffe der Klasse II bei einem  
Massenstrom von 2 kg/h oder mehr      0,10 g/m<sup>3</sup>,

Stoffe der Klasse III bei einem  
Massenstrom von 3 kg/h oder mehr      0,15 g/m<sup>3</sup>,

Beim Vorhandensein von organischen Stoffen mehrerer Klassen darf bei einem Massenstrom von insgesamt 3 kg/h oder mehr zusätzlich zu den o.g. Grenzwerten die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

7. Antragsgemäß hat die Ableitung der Abluft der TNV in einer Höhe von mindestens 18 m, der Abluft aus dem Notkamin in einer Höhe von mindestens 11 m und der Abluft aus der Lackherstellung in einer Höhe von mindestens 20 m zu erfolgen.
8. Die Abluft der einzelnen Quellen ist mit einer Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s zenitwärts abzuleiten.
9. Die Abgase der 2 Trockner und der Lackherstellung sind unmittelbar an der Entstehungsstelle zu erfassen. Bodennahe diffuse Emissionen sind auszuschließen.
10. Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen:
  - Forderungen der Punkte 2 und 6 sind bezogen auf das Volumen des Gases im Normzustand (0° Celsius, 1013 Millibar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.  
Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.
  - Die Festlegung der zulässigen Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, daß
  - sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,

- 97 vom Hundert aller Halbstundenmittelwerte Sechsfünftel der festgelegten Massenkonzentration,
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2 fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

- Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Gesamtanlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Gesamtemission eines jeden Stoffes.

11. Zur gefahrlosen und technisch einwandfreien Durchführung von Emissionsmessungen sind geeignete Meßplätze einzurichten (ausreichend groß, leicht begehbar). Sie sollen insbesondere der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 vom Oktober 1975 entsprechen. Sie müssen so beschaffen sein und ausgewählt werden, daß für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Die Ausführung der Meßplätze ist mit einer von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle abzustimmen.
12. Die Einhaltung der vorgegebenen Emissionskonzentrationen und Massenströme ist frühestens 2 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme und dann wiederkehrend aller 3 Jahre durch eine von der obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle auf Kosten des Betreibers nachweisen zu lassen.

Die Messung der Emissionen hat entsprechend der in Nr. 3.2.2 TA Luft festgelegten Grundsätze und den allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmeßtechnik (VDI-Richtlinien) durchgeführt zu werden.

13. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Meßbericht zu erstellen und unverzüglich vorzulegen.  
Der Meßbericht soll Angaben über die Meßplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

### **Heizung**

1. Die Nennwärmeleistung darf antragsgemäß            maximal nicht überschreiten.
2. Als Brennstoff darf ausschließlich Erdgas verwendet werden.
3. Die Feuerstätte muß für den Erdgasbetrieb so beschaffen sein, daß die Emissionen an Stickstoffoxiden durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.
4. Die nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.4 der 1. BImSchV ermittelten Abgasverluste dürfen 10 vom Hundert nicht überschreiten.

5. Der Mindestabstand der Schornsteinmündung von der Dachfläche beträgt mindestens 1,5 Meter.
6. Die Einhaltung der obengenannten Anforderungen ist innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme durch Messungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen. Wiederholungsmessungen sind einmal in jedem Kalenderjahr durchführen zu lassen. Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit nach der Anlage III der 1. BImSchV durchzuführen. Für die Messungen sind Meßöffnungen gemäß Anlage II der 1. BImSchV anzubringen.
7. Die Überwachungsbehörden sind von der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Lärm**

1. Im Immissionsort sind 0,5 m vor geöffnetem Fenster folgende Immissionswerte einzuhalten:

	Mischgebiet	allg. Wohngebiet
tagsüber (6-22 Uhr)	60 dB(A)	55 dB(A)
nachts (22-6 Uhr)	45 dB(A)	40 dB(A)

2. Zur Kontrolle der Immissionswerte sind 3 bis 6 Monate nach der Inbetriebnahme der TNV und dann im Abstand von 3 Jahren Messungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Das Meßprotokoll ist nach der Messung unverzüglich dem StUFA-L, Abt. 3, zuzusenden.
3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten zum Vorhaben sind die Forderungen und Hinweise des Merkblattes zum Schutz gegen Baulärm (siehe Anlage 1) zu beachten und umzusetzen.

### **B. Wasserrecht**

1. Im Lagerbereich wassergefährdender Stoffe dürfen keine Bodenabläufe mit Anschluß an die Kanalisation, ein Gewässer oder eine Versickerung vorhanden sein.
2. Die Entwässerungsabläufe auf der Hoffläche um das Containerlager sind mit Absperrarmaturen auszurüsten, um evtl. anfallendes Löschwasser rückhalten zu können.
3. Die Befestigung der Flächen im Umfüllbereich ist so vorzunehmen, daß keine Verunreinigung des Untergrundes zu besorgen ist.
4. Es ist zur Aufnahme von Leckagen und Tropfverlusten eine ausreichende Menge flüssigkeitsbindendes Material vorzuhalten.

5. Die Betriebs- und Verwaltungsvorschriften des Merkblattes für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten sind unbedingt zu beachten (s. Anlage).
6. Auftretende Störungen, die Gewässer oder öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder Abwasseranlagen beeinträchtigen können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

### **C. Abfall und Altlasten**

1. Entsprechend § 10 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12.08.91 (Sächs. GVBl. 22/91) sind Bodenbelastungen von nicht unerheblichem Ausmaß (selbst verursachte oder angetroffene) unverzüglich der zuständigen Behörde, hier das Landratsamt Döbeln, anzuzeigen.  
Die Baugrundaufschlußarbeiten sind durch ein geeignetes Ingenieurbüro fachtechnisch zu begleiten.
2. In Umsetzung des § 7 Abs. 3 EGAB sind die Forderungen und Hinweise des "Merkblattes zur Vermeidung baubetrieblicher Bodenbelastungen" zu beachten und umzusetzen (vgl. Anlage 3).
3. Die bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallgesetzes (AbfG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu vermeiden, zu verwerten oder dem Recyclingprozeß zuzuführen bzw. bei Nichtbestehen einer derartigen Möglichkeit zu entsorgen. Für die Entsorgung von Abfällen sind die Bestimmungen der Abfallsatzung des Landkreises Döbeln zu beachten. Das betrifft vor allem den Anschlußzwang an die vom Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft durchgeführte Abfallentsorgung und den Benutzungszwang der damit beauftragten Dritten.

### **D. Bauordnungsrecht, Brandschutzrecht**

1. Die Öffnungen der der TNV-Anlage zugewandten Außenwände der Lagerhallen sind auf Dauer in F 90 zu vererschließen. Die Abmaße der zu verschließenden Gesamtfläche sowie die zur Verwendung kommenden Materialien sind vor Baubeginn mit dem Landratsamt, Dezernat 3, Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, abzustimmen. Das Abstimmungsprotokoll ist vor Baubeginn dem Landratsamt, Amt für Natur- und Umweltschutz zu übergeben.
2. Eine Baufreigabe durch das Landratsamt Döbeln, Bauordnungsamt, kann erst erfolgen, wenn die Fundamentsausbildung nachgewiesen bzw. vorgelegt wird.
3. Bei Verwendung von Beton ab der Güte B 25 sind die Nachweise einer Betonprüfstelle oder die Lieferscheine des Betonwerkes bei der mit der Baufreigabe festzuschreibenden Abnahme des Bauwerkes dem Bauordnungsamt vorzulegen.

4. Für die Gesamtanlage sind ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und ein Gefahrenabwehrplan zu erarbeiten. Von diesen Plänen sind dem Sachgebiet Brandschutz beim Landratsamt Döbeln, Dezernat 3, Rechts- und Ordnungsamt, jeweils als Original oder Farbkopie zwei Feuerwehrpläne und ein Gefahrenabwehrplan zu übergeben. Den immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden sind jeweils ein Exemplar der vorgenannten Pläne zu übergeben.  
Die Erfüllung dieser Forderung hat bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

#### **E. Gewerberecht/Arbeitsschutz**

1. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind in verständlicher Form und in der Landessprache der Arbeitnehmer Betriebsanweisungen zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzugeben (GefStoffV § 20 Abs. 1, Verordnung über gefährliche Stoffe in der Fassung der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmalverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I, S. 1782).
2. Die im Umgang mit den Gefahrstoffen beschäftigten Arbeitnehmer müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren unterwiesen werden (§ 20 Abs. 2 GefStoffV).
3. Wesentliche Änderungen im Umgang mit den Gefahrstoffen (z.B. Menge, Art der Lagerung u.ä.) oder technischer Art, sind mit dem Gewerbeaufsichtsamt Leipzig, Außenstelle Grimma, als zuständige Aufsichtsbehörde abzustimmen (§ 41 Abs. 7 GefStoffV).

#### IV

#### **Hinweise:**

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die §§ 19 g bis l des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529, ber. S. 1654) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BGBl. I, S. 205) und § 52 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes vom 23.02.1993 (Sächs.GVBl. Nr. 13/93).
2. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.  
Anlagen nach § 19 g Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19 Abs. 1 WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.

3. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbescheid Bestandskraft hat.
4. Als Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde, hier dem Amt für Natur- und Umweltschutz (AFNU) beim Landratsamt Döbeln, nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag, einschließlich der beigegeführten Unterlagen, eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG). Dazu sind die in der Anlage als Muster beigegeführten Formblätter zu verwenden.
5. Auf die Betreiberpflicht, die beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde, dem AfNU beim Landratsamt Döbeln, anzuzeigen (§16 Abs. 2 BImSchG), wird hingewiesen. Die diesbezüglich zu verwendenden Formblätter sind als Anlage beigelegt.
6. Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage bedarf nach § 15 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung der zuständigen Behörde, dem AfNU beim Landratsamt Döbeln.
7. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet,
  - b) eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
8. Auf der Grundlage § 9 Abs. 1 EGAB ist eine Altlastverdachtsfläche vor einer Nutzungsänderung hinsichtlich ihrer Gefährdungsabschätzung entsprechend dem Altlastenprogramm des Landes Sachsen durch eine Historische Erkundung und eine auf ihr aufbauende Orientierende Untersuchung zu erkunden.

Entsprechend der durch § 10 Abs. 3 EGAB geregelten Anzeigepflicht sind die Untersuchungsergebnisse dem Landratsamt Döbeln zuzustellen. Zur Weiterleitung an das Staatliche Umweltfachamt Leipzig erhält das Landratsamt Döbeln die Ergebnisse der Untersuchungen in vierfacher Ausfertigung. Auf der Grundlage der übergebenen Resultate, inklusive Gefährdungsabschätzung, ist die weitere Vorgehensweise mit dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig abzustimmen.

9. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, daß stets vor Ablauf der bestehenden Annahmeerklärungen von einem zu benennenden Entsorger neue Annahmeerklärungen und Entsorgungsnachweise für die zu verwertenden und zu entsorgenden Abfälle und Reststoffe nach § 8 und § 25 Abs. 2 Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV) vom 03.04.90 der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde vorliegen.  
Eine Ablichtung von jedem Original der bestätigten Entsorgungsnachweise (EVN) ist gemäß § 9 (6) AbfRestÜberwV in Verbindung mit § 1 (3) Ziff. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) vom 22.09.1993 dem StUFA Leipzig als der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde zuzustellen.



10. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privatrechtlicher Belange. So sind z.B. Freigaben für Schachtarbeiten beim jeweiligen Versorgungsunternehmer unabhängig dieser Genehmigung einzuholen.
11. Gemäß § 57 a BImSchG ist den Überwachungsbehörden anzuzeigen, wer die Geschäftsführungsbefugnis für die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.

## V

### **Begründung:**

Die Typofol Döbeln GmbH betreibt in ihrem Betriebsgrundstück in Döbeln, Sörmitzer Str. 6/7 zwei Tiefdruckmaschinen mit einem maximalen Lösungsmittelverbrauch pro Maschine von 85 kg/h. Der Gesamtlösemitteleinsatz erfordert eine Einordnung der Anlage in die Nr. 5.2 b Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV. Da diese Anlage bereits vor dem 01.07.90 betrieben wurde, erstattete die Firma am 29.09.92 eine Altanlagenanzeige im Sinne § 67 a Abs. 1 BImSchG. Die Überprüfung der zur Altanlagenanzeige eingereichten Unterlagen ergab die Notwendigkeit der Festsetzung des Sanierungstermines für die Einhaltung der Massenkonzentration an organischen Stoffen im Abgas (Ziffer 3.1.7 der TA-Luft vom 27.02.86 (GVBl. S. 95)) auf den 30.06.94 (Ziffer 4.2.2 TA-Luft). Der am 09.03.93 durch die Firma eingereichte Antrag auf Genehmigung der Änderung der bestehenden Anlage i.S. § 15 BImSchG diente u.a. auch der Schaffung der anlagentechnischen Voraussetzungen zur Einhaltung der Sanierungsfrist und Realisierung des Sanierungszieles. Aus internen Erwägungen der Firma wurde das Landratsamt Döbeln mit Schreiben vom 07.12.93 von der Absicht in Kenntnis gesetzt, den am 09.03.93 gestellten Antrag nach § 15 BImSchG zu ändern. Die geänderte Antragstellung erfolgte am 02.02.94 und ging beim Landratsamt Döbeln am 08.02.94 ein. Wesentlicher Inhalt des geänderten Antrages auf Genehmigung nach § 15 BImSchG war die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) für eine Abgasmenge von 10.000 m<sup>3</sup>/h, die Errichtung und der Betrieb eines immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen, mit elektrischer Heizung betriebenen Thermalölkessel vom Typ [REDACTED] mit einer elektrischen Leistung von [REDACTED] kW sowie die Errichtung und der Betrieb eines nicht genehmigungsbedürftigen gasbefeuereten Heizkessels, Typ Viessmann Paromat Duplex, mit einem Nennwärmeleistungsbereich von [REDACTED] kW.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Döbeln ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (BImSchGZuVwV) vom 16.09.91 (Sächs.ABl. 34/91), in der derzeit gültigen Fassung.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt; an ihm wurden nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V. mit § 11 der 9. BImSchV i.d.F. vom 29.05.92 (BGBl. I, S. 1001), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Behörden und Fachstellen beteiligt:

- Stadtverwaltung Döbeln,
- Bauordnungsamt,
- Rechts- und Ordnungsamt,
- Staatliches Umweltfachamt Leipzig,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Leipzig, Außenstelle Grimma.

Dem Genehmigungsantrag konnte nur unter den im Abschnitt III dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG), um eine ordnungsgemäße Errichtung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung liegen vor.

Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu befürchten, wenn die Anlage so errichtet und betrieben wird, wie es in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides (Abschnitt III) und den Unterlagen (Abschnitt II) vorgeschrieben ist. Zu den einzelnen Nebenbestimmungen sind folgende Ausführungen notwendig;

Die Forderung, die Inbetriebnahme der geänderten Anlage innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides zu realisieren, ergibt sich im Zuge der Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen. Dabei waren insbesondere das festgesetzte Sanierungsziel und die Sanierungsfrist für die Altanlage, die zeitliche Verzögerung des Genehmigungsverfahrens für die geplante Änderung der Anlage durch veränderte Firmeninteressen (führte zur Änderung der Antragstellung) sowie die normalerweise üblichen Errichtungszeiten der TNV-Anlage zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und Ableitung der Abgase wurden bezüglich der Luftschadstoffe festgelegt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und der Geländeform.

Die Begrenzung der zulässigen Massenkonzentration für CO, NO<sub>x</sub> und organische Verbindungen, gemessen als Gesamt-C, basiert auf den unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu stellenden Anforderungen an Anlagen zur Thermischen Nachverbrennung nach dem Stand der Technik. Die anzustrebende möglichst vollständige Verbrennung der organischen Luftschadstoffe aus der Trocknerabluft ist nur erreichbar, wenn die vom Hersteller auf der Grundlage der sicherheitstechnisch erforderlichen Kontrollmessungen an der laufenden TNV nachgewiesenen optimalen Betriebsparameter im Dauerbetrieb der Anlage eingehalten werden.

Die Festlegung der Emissionsmassenkonzentration aus der Lackherstellung erfolgte nach Punkt 3.1.7 TA-Luft.

Die Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen basieren auf den Bestimmungen der TA-Luft Nr. 2.1.3 Abs. 3 und Nr. 2.1.5 Abs. 2 Buchstabe a.

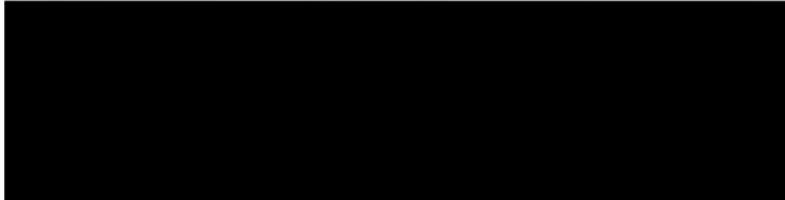
Die Festlegungen über erstmalige und wiederkehrende Messungen der Luftschadstoffe und die Forderung zur Einrichtung von Meßplätzen erfolgten auf Grundlage der TA-Luft Nr. 3.2.2.1 und Nr. 3.2.1.

Die Forderungen der Immissionswerte Lärm basieren auf der TA-Lärm Ziffer 2.3, die Forderung der Kontrollmessungen ergibt sich aus § 28 in Verbindung mit § 26 BImSchG. Die nächstgelegenen Immissionspunkte sind das unmittelbar nordwestlich angrenzende Grundstück (Mischgebiet) und die Siedlung in östlicher Richtung am Hang (allgemeines Wohngebiet). Der mit elektrischer Heizung betriebene Thermalölkessel fällt nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV und kann demzufolge nicht mit immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beauftragt werden.

Die Forderung für die Ableithöhe der Rauchgase aus der Feuerstätte orientiert sich an der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4.

Der Standort der Anlage liegt an der Grenze zum Trinkwasserschutzgebiet III der Fassungsanlage Döbeln, Oschatzer Straße. Die Flurstücke 1186 a und 1186 d liegen außerhalb und das Flurstück 782/2 in der Trinkwasserschutzzone III. Bei einer einmaligen Messung wurde ein Grundwasserstand von 2,50 m unter Geländeoberkante festgestellt. Diese Voraussetzungen führten bei der Beurteilung der Antragsunterlagen zur Festsetzung der Forderungen im Teil III, B Wasserrecht.

In der Anlage entstehen nach Änderung des Betriebes folgende Abfälle und Reststoffe:



Damit ist die Entsorgung der Abfälle/Reststoffe im vollen Umfang gesichert.

Der Standort der Anlage befindet sich entsprechend dem Altlastenkataster der StUFA Leipzig auf einer Altlastenverdachtsfläche mit folgenden Angaben:

Typofol Döbeln	Mittelpunktkoordinaten:	HW: 56 65 670
Sörmitzer Straße 6/7 (Gauß-Krüger)		RW: 45 79 300

Zum Standort liegen im StUFA Leipzig keine Unterlagen hinsichtlich der Erkundung des Altlastenverdacht vor. Eine Einschätzung der Altlastensituation ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Aufgrund § 8 Abs. 3 Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 20.08.1991 besteht jedoch der begründete Altlastverdacht auf dem gesamten Betriebsgelände. Entsprechend §§ 12 ff. EGAB ergeben sich insbesondere für den Neubau der TNV-Anlage die im Teil III, C. Abfallrecht, angeführten Nebenbestimmungen.

Dem beantragten Standort der TNV-Anlage zwischen Lagerhallenalt- und Lagerhallenneubau (vgl. Maschinenaufstellungsplan im geänderten Antrag vom 02.02.94) kann so nicht zugestimmt werden, da sowohl Lagerhallenalt- und Lagerhallenneubau getrennte Brandabschnitte darstellen. Die Anordnung der TNV-Anlage zwischen diesen Gebäuden/Brandabschnitte stellt die Errichtung einer unzulässigen Feuerbrücke dar, zumal die der TNV-Anlage zugewandten Wände dieser Gebäude/Brandabschnitte Öffnungen enthalten.

Der Verwaltungskostenentscheid beruht auf den §§ 1, 2, 6 und 31 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15.04.1992 (Sächs. GVBl. Nr. 16/92) in Verbindung mit Lfd. Nr. 36, Tarifstelle 1.4.1 des Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) vom 14.02.1994 (Sächs. GVBl. Nr. 17/1994).

Dabei sind die Gebühren für nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen mit zu erheben. In Mangel der Angabe der Rohbausumme wurde diese auf 10000,- DM festgesetzt.

## VI.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) Widerspruch zulässig.

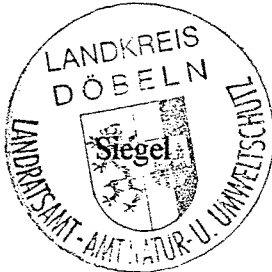
Der Widerspruch muß innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Döbeln, Amt für Natur- und Umweltschutz, Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln, eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden; für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs des Widerspruchs beim Amt maßgebend.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Leipzig, Karl-Liebknecht-Str. 145, 04277 Leipzig, gewahrt.

  
H o f f m a n n  
A m t s l e i t e r

  
S e i f e r t  
S a c h g e b i e t s l e i t e r

Anlagen

- Merkblatt Baulärm
- Merkblatt Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Merkblatt Bodenbelastung
- Formular Anzeige nach § 16 Abs. 1 BImSchG
- Formular Anzeige nach § 16 Abs. 2 BImSchG
- Gebührenbescheid Nr. 24039